

Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 WIEN

Dr. Kayer

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	58-05/19. PZ
Datum:	8. JULI 1992
Verteilt	10. Juli 1992

Wien, am 6. Juli 1992

Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen eines Bundespflegegeldgesetzes, einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie einer Verordnung zu § 4 BPFG

Zl. 44.170/41-9/1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen übermitteln wir Ihnen innerhalb offener Begutachtungsfrist beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

LEBENSHILFE ÖSTERREICH

M. Brückmüller Dr. Maria Brückmüller Emmerich Lehner e.h. Dr. Heinz Trompisch
Präsidentin Vizepräsident Bundessekretär

Beilagen: Im Text erwähnt



Die Lebenshilfe: Mutmacher, Schrittmacher

Rund 45.000 Österreicher sind geistig und mehrfach behindert. Damit sie ein Teil unserer Gemeinschaft **sein** und **ein Leben so normal wie möglich führen können**, brauchen sie lebensbegleitende Förderung.

Etwa 300.000 engste Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Die Lebenshilfe vertritt als überparteilicher Familienverband die Interessen der geistig und mehrfach behinderten Österreicher, ihrer Angehörigen und aller beruflich diesem Anliegen verbundenen Menschen.

Als Selbsthilfeorganisation der ersten Stunde führt die Lebenshilfe in ganz Österreich Förderdienste für unsere behinderten Mitbürger. Wir setzen uns für alle Maßnahmen ein, die Menschen mit Behinderung ein Leben in unserer Mitte ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Geistig behinderte Menschen können unsere Nachbarn, Kinder, Enkelkinder, Brüder, Schwestern, Freunde und Arbeitskollegen sein. Es geht nicht um Sentimentalitäten, sondern um Menschen, die unsere Hilfe brauchen und ein Recht auf diese Hilfe haben. Schauen Sie nicht weg – denken Sie daran, daß Sie allein durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten schon helfen können.

Die Landesorganisationen der Lebenshilfe widmen sich in den einzelnen Bundesländern vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Fördereinrichtungen für behinderte Menschen aller Altersstufen.

Die Lebenshilfe-Landesorganisationen sind Mitglieder der Lebenshilfe Österreich.

Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH).

Member of the International League of Societies for Persons with Mental Handicap (ILSMH).

LEBENSHILFE ÖSTERREICH

Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung



STELLUNGNAHME

zu den Entwürfen eines

**BUNDESPFLEGEGELDGESETZES,
einer VEREINBARUNG zwischen BUND
und LÄNDERN
und einer VERORDNUNG**

Innerhalb offener Begutachtungsfrist nimmt die LEBENSHILFE ÖSTERREICH zu den vorgelegten Entwürfen wie folgt Stellung:

EINLEITUNG:

Der nunmehr zur Begutachtung vorgelegte Entwurf einer bundeseinheitlichen Pflegegeldregelung entspricht in vielen Punkten jenen Anregungen, die von der Lebenshilfe Österreich anlässlich der Vorbegutachtung gemacht wurden. Allerdings trägt die vorgelegte Gesetzesmaterie noch immer sehr deutlich die Handschrift der Initiatoren dieser Regelungen, nämlich den körperlich behinderten Menschen, die dadurch ein umfassendes Maß an Eigenständigkeit gewinnen wollen. Diesen Anspruch will und kann die LEBENSHILFE ÖSTERREICH auch nicht schmälern. Dieses Maß an Selbständigkeit ist für den Menschen mit einer geistigen Behinderung nur in wenigen Situationen möglich. Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH als Interessenvertretung des geistig behinderten Menschen und seiner Angehörigen hat es daher als ihre Aufgabe angesehen, jene Bestimmungen in die gesetzlichen Regelungen hineinzureklamieren, die den besonderen Bedürfnissen dieser Personengruppe entsprechen.

Weiters wäre es sinnvoll, auch in das Bundespflegegeldgesetz bereits eine Bestimmung über Mindeststandards aufzunehmen, die den Regelungen der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern entspricht.



Die Lebenshilfe: Mutmacher, Schrittmacher

Rund 45.000 Österreicher sind geistig und mehrfach behindert. Damit sie ein Teil unserer Gemeinschaft sein und ein Leben so normal wie möglich führen können, brauchen sie lebensbegleitende Förderung.

Etwa 300.000 engste Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Die Lebenshilfe vertritt als überparteilicher Familienverband die Interessen der geistig und mehrfach behinderten Österreicher, ihrer Angehörigen und aller beruflich diesem Anliegen verbundenen Menschen.

Als Selbsthilfeorganisation der ersten Stunde führt die Lebenshilfe in ganz Österreich Förderdienste für unsere behinderten Mitbürger. Wir setzen uns für alle Maßnahmen ein, die Menschen mit Behinderung ein Leben in unserer Mitte ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Geistig behinderte Menschen können unsere Nachbarn, Kinder, Enkelkinder, Brüder, Schwestern, Freunde und Arbeitskollegen sein. Es geht nicht um Sentimentalitäten, sondern um Menschen, die unsere Hilfe brauchen und ein Recht auf diese Hilfe haben. Schauen Sie nicht weg – denken Sie daran, daß Sie allein durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten schon helfen können.

Die Landesorganisationen der Lebenshilfe widmen sich in den einzelnen Bundesländern vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Fördereinrichtungen für behinderte Menschen aller Altersstufen.

Die Lebenshilfe-Landesorganisationen sind Mitglieder der Lebenshilfe Österreich.

Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH).

Member of the International League of Societies for Persons with Mental Handicap (ILSMH).

- 2 -

STELLUNGNAHME ZUM BUNDESPFLEGESEGELDGESETZ:

Zu § 1 - Erläuternde Bemerkungen:

Im ersten Absatz heißt es dazu, ".... der mit der Einführung des Pflegegeldes verfolgt wird". Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH regt an die unterstrichene Wortfolge durch "dieses Gesetzes" zu ersetzen, da ja nicht nur Geld- sondern auch Sachleistungen vorgesehen und möglich sind.

Zu § 4, Abs. 1:

Im Sinne bereits bestehender gesetzlicher Terminologien (etwa im Sachwalterrecht) regt die LEBENSHILFE ÖSTERREICH an, grundsätzlich den anspruchsberechtigten Kreis pflegebedürftiger Personen so zu beschreiben: "körperlich und geistig behinderte und psychisch kranke Personen". Diese Formulierung ist auch in den weiteren Bestimmungen der gesamten Entwürfe (z.B. bei den Stufenregelungen) durchgehend anzuwenden.

Zu § 4, Abs. 2:

In der Regelung der Stufe ist der Begriff "vollständige Bewegungsunfähigkeit" zu ergänzen durch "ständiger Bewegungsdrang bzw. schwerst verhaltensauffällig, eventuell verbunden mit Selbst- und Fremdgefährdung", da diese Tatbestandsmerkmale in ihrem pflegerischen Aufwand dem im Entwurf enthaltenen für den geistig behinderten Menschen gleichzusetzen sind.

Diese Beschreibung kann möglicherweise auch Eingang in die Erläuternden Bemerkungen finden als nähere Beschreibung des Begriffes "gleichzuachtendes Befinden".

Zu § 4, Abs. 4:

Der Rechtsanspruch auf das Pflegegeld muß gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten (bis 1. Jänner 1997 gibt es lediglich einen Rechtsanspruch auf die Feststellung der Pflegebedürftigkeit - Grund: mögliche personelle Überlastung der Arbeits- und Sozialgerichte!). Es müssen Wege und Möglichkeiten gefunden werden, einen entsprechenden Instanzenzug zur Wahrung des Rechtes des pflegebedürftigen Menschen auf Zuordnung zu einer Einstufung sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung erscheint im Lichte des Art. 6 der Menschenrechtskonvention verfassungswidrig.

- 3 -

Zu § 5:

Sowohl der Hilflosenzuschuß, als auch die Pflegegelder nach den Landesbehindertengesetzen werden 14mal jährlich zuerkannt, das neue Pflegegeld nur 12mal jährlich. Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH fordert hier eine Angleichung an die bisherigen Regelungen, also 14mal jährlich.

Zu § 7:

Wie bereits in unserer Stellungnahme in der Vorbegutachtung ausgeführt, ist die Anrechnung des Zuschlages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung auf das Pflegegeld strikt abzulehnen. Der Zuschlag zur Familienbeihilfe wird nur zum geringeren Teil zur Abdeckung pflegerischen Mehraufwandes gewährt, sondern vor allem zur teilweisen Abdeckung der **behinderungsbedingten Mehraufwendungen** der Eltern (z.B. Anschaffung pädagogischen Spielzeugs, etc.). Auch dem seinerzeitigen Motivenbericht und den Erläuternden Bemerkungen anlässlich der Einführung dieses Zuschlages im Jahre 1973 ist zu entnehmen, daß durch diesen Zuschlag eine erhöhte Unterhaltsleistung der Eltern abgedeckt werden soll.

Darüber hinaus sind die Eltern anspruchsberechtigt zum Bezug der Familienbeihilfe samt Zuschlag, anspruchsberechtigt für das Pflegegeld ist allerdings der behinderte Mensch selbst (es würde ihm also der Bezugsanpruch einer anderen Person auf sein Pflegegeld angerechnet werden!!).

Zu § 8, Abs. 2:

Der Eintritt einer für die Erhöhung des Pflegegeldes maßgeblichen Veränderung ist vom Antragsteller glaublich zu machen. "Glaublich" machen ist ein verdünnter Beweis. Wie stünde es in der Praxis mit dem Umkehrschluß? Reicht dann für eine Herabsetzung ebenfalls die "Glaublichmachung"?

Zu § 8, Abs. 3:

Im Falle der Bekämpfung einer Einstellung des Pflegegeldes beim Arbeits- und Sozialgericht soll die Möglichkeit einer vorläufigen Weitergewährung (mit Rückerstattungsklausel) bestehen.

Zu § 12:

Nicht geregelt sind darin neue, aktuelle Wohnformen für Menschen mit einer geistigen Behinderung, wie etwa das "betreute Wohnen".

- 4 -

Weiters erhebt sich hier dringend die Frage, inwieweit eine Unterbringung in einer Tagesheimstätte aufgrund eines Landesbehindertengesetzes in diese Bestimmung zu subsumieren ist. Vor allem wäre dann eine Einbehaltung des Pflegegeldes in Höhe von 80% abzulehnen, da ja der Aufenthalt in der Tagesheimstätte nur etwa 40 Stunden in der Woche ist; darüber hinaus wäre auch zu prüfen, ob und in welchem Maße der Mensch mit einer geistigen Behinderung dort überhaupt gepflegt wird - und nicht Fragen seines Rechtes auf Arbeit, aber auch der Pädagogik, der Förderung, der Therapie dabei im Vordergrund stehen.

Zu § 17, Abs. 1:

Hier fehlt die Anführung des "einstweiligen Sachwalters" als Be rechtigtem zur Auszahlung des Pflegegeldes.

Zu § 17, Abs. 2:

Wenn das Pflegegeld getrennt von anderen Geldleistungen ausgewiesen werden muß, sind dann zwei Konten zu führen?

Zu § 19:

Grundsätzlich enthält diese Bestimmung einen Widerspruch zur Zielsetzung des § 1 ("selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben"), denn die Entscheidung, ob Geld- oder Sachleistungen zuerkannt werden, fällt immer der Leistungsträger! Zumindest ein Mitspracherecht muß der behinderten Person selbst eingeräumt werden. Denn sonst kann der Entscheidungsträger auch steuern, welche Leistung ihm im Augenblick wichtiger erscheint, bzw., wenn er selbst Träger von Einrichtungen ist (wie etwa die Sozialversicherungen), welche seiner Einrichtungen er bevorzugt. Es ist zu erwarten, daß die vielen verschiedenen Entscheidungsträger in der praktischen Ausführung durch unterschiedliche Entscheidungen zur Verwirrung beitragen werden.

Der in den Erläuternden Bemerkungen zu Absatz 1 angeführte Zweck ("z.B. bei Verwahrlosung oder drohenden Unterversorgung der pflegebedürftigen Person") erscheint durch den nunmehr vorliegenden Gesetzestext nicht gedeckt und hat daher zu entfallen.

Die an sich für den geistig behinderten Menschen sehr sinnvoll erscheinende Bestimmung des Abs. 4, wird durch die Bestimmung des Abs. 5 weitgehend wieder abgeschwächt.

Im übrigen weist die LEBENSHILFE ÖSTERREICH darauf hin, daß die Bestimmungen des § 19 im Zusammenhang mit den Formulierungen des § 12 BPGG unverständlich und widersprüchlich erscheinen und sicher einer zusätzlichen Präzisierung bedürfen.

- 5 -

Zu § 25:

Bei der "Mitwirkung" ist die Situation des geistig behinderten Menschen zu wenig berücksichtigt. Die Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung ist ordnungsgemäß zuzustellen. Jedenfalls müßte immer auch das Pflegschaftsgericht verständigt werden, das nötigenfalls einen einstweiligen Sachwalter bestellen könnte.

Zu § 27 Abs. 1:

Hier ist auch der oben zu § 17, Abs.1 eingeforderte "einstweilige Sachwalter" in den zu informierenden Personenkreis aufzunehmen.

Zu § 29:

Es erscheint grundsätzlich problematisch, daß der Entscheidungsträger auch selbst mit der Kontrolle nach dieser Bestimmung beauftragt wird.

Hier sind zusätzlich auch noch "sonstige Sachverständige" anzuführen (Begründung dazu siehe zur Stellungnahme zu § 8 des Verordnungsentwurfes)

STELLUNGNAHME ZUR VERORDNUNG GEM § 4:

Zu § 8:

Die Bestimmung, daß "erforderlichenfalls" andere Personen beizuziehen sind, bedeutet, daß die Frage der Erforderlichkeit erst im Rechtsmittelverfahren geprüft werden kann.

Statt der Verwendung des Wortes "Personen aus anderen Bereichen" regt die Lebenshilfe Österreich an, den Begriff "weitere Sachverständige als Zweitgutachter" zu verwenden (dies wäre auch analog zum Sachwalterrecht).

Weiters regt die LEBENSHILFE ÖSTERREICH an, daß nicht nur, wie in den Erläuterungen vorgesehen, für psychisch kranke, sondern auch für geistig behinderte Menschen die Einbindung von Heil- bzw. Sonderpädagogen und Sozialarbeitern vorzusehen ist.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Absatz 1 ist nur von "psychisch Behinderten" die Rede. Hier ist sicherlich auch der geistig behinderte Mensch miteinzubeziehen. Im Sinne des oben zu §4 Abs.1 Ausgeföhrten erinnern wir auch hier an die Unterschiedlichkeit von psychischer Krankheit und geistiger Behinderung (vgl. die Bestimmungen des Sachwalterrechtes, aber auch eine Reihe von OGH - Entscheidungen zum Unterbringungsgesetz, die sich mit dieser Unterscheidung befassen.

- 6 -

STELLUNGNAHME ZUR VEREINBARUNG BUND - LÄNDER:

Zu Art. 3, Abs. 1:

Die Lebenshilfe Österreich schlägt vor, eine Terminisierung für die Sicherung der Mindeststandards einzubauen, etwa bis zum Ende der vorgesehenen Übergangszeit (das ist der 1. Jänner 1997)

Zu Art. 3, Abs. 2:

Im Sinne einer guten und fundierten Zusammenarbeit zwischen den Ländern und den leistungsanbietenden Organisationen wäre es sinnvoll, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Länder zu einer längerfristigen Zusammenarbeit (mindestens 1 Jahr) verpflichtet.

Zu Art. 3, Abs. 3:

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH regt an, daß bei dem zu finanzierenden Personalaufwandes der Zusatz "Personalaufwand für Betreuung und Förderung, sowie zur Durchführung" aufgenommen wird.